

# Schul- und Hausordnung der Heinrich-Böll-Schule

## 1 SCHULORDNUNG

### 1.1 Grundsätze

1. Erfolgreiche Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Sinne des Schulgesetzes für Berlin setzt bestimmte Verhaltensregeln und ihre Anerkennung durch die Beteiligten voraus. Die Mannigfaltigkeit der sozialen Beziehungen innerhalb der Schule und die daraus resultierenden Konfliktmöglichkeiten erfordern solche Verhaltensregeln, um entstandene Konflikte in einer der Erziehungsaufgabe der Schule angemessenen Weise zu lösen.
2. Diese Ordnung soll die freie Entfaltung des Schülers\*, den Schutz des Individuums, das Erlernen demokratischer Verhaltensregeln und demokratischen Handelns, die Eingliederung in die Schulgemeinschaft sowie die Behandlung von Konflikten in konstruktiver Weise gewährleisten.
3. Zweck dieser Ordnung ist nicht die Reglementierung der Schüler. Ausgeschlossen sind Maßnahmen, die den Schüler verletzen, ihn der Lächerlichkeit preisgeben und sein Selbstwertgefühl mindern.
4. Bei der Auswahl und Anwendung der Erziehungsmittel muss berücksichtigt werden, dass Anlass und Maßnahme in einem für den Schüler erkennbaren Zusammenhang stehen.
5. Eine Konfliktbewältigung innerhalb der Schule kann nicht nur in der Disziplinierung der Schüler bestehen, da die möglichen Konflikte ihre Ursachen nicht allein im Schülerverhalten haben. Aus dem bildungspolitischen Auftrag der Schule erwächst die pädagogische Notwendigkeit, Schüler an den Verfahren zur Bewältigung von Konflikten zu beteiligen.
6. Es gibt Schüler, die sich trotz nachhaltiger Erziehungsversuche nicht in die durch den Zweck der Schule gebotene Ordnung einfügen. In solchen Fällen sollen die Ursachen ermittelt und analysiert werden. Dazu sind in der Regel Gespräche mit den Erziehungsberechtigten (u.U. bei Hausbesuchen) notwendig. Um diese Schüler sollen sich neben der

Kerngruppen- und Jahrgangsheitung verstärkt die pädagogischen Mitarbeiter kümmern.

7. Außerdem sind in schwierigen Fällen der Schulpsychologische Dienst und das Jugendamt von Schülern, Eltern oder von pädagogischen Mitarbeitern einzubeziehen.

8. In Einzelfällen ist die Beschulung in der Gruppe für desintegrierte Jugendliche anzustreben.

9. Wertgegenstände oder Geld werden grundsätzlich auf eigenes Risiko mit in die Schule gebracht.

### 1.2 Allgemeine Erziehungsmaßnahmen

1. Diese Schulordnung schreibt nicht lückenlos festumrissene Erziehungsmaßnahmen vor, sondern gibt einen Rahmen, der sich aus der Funktion der Schule in einer demokratischen Gesellschaft ergibt.

2. Jederzeit können an die im Schulgesetz § 62 (2) genannten Erziehungsmaßnahmen andere situationsbedingte treten, insbesondere solche, deren Ziel das Handeln zum Wohl der schulischen Gemeinschaft oder das Verschönern der schulischen Umwelt sind.

3. Schüler dürfen durch ihr Verhalten die ordnungsgemäße Durchführung des Schulbetriebes nicht behindern.

4. Es ist verboten

- Schäden und Zerstörungen zu verursachen,
- das Eigentum anderer zu beschädigen oder zu entwenden,
- jemanden zu verletzen, zu schlagen oder zu bedrohen,
- andere zu belästigen, zu beleidigen oder zu stören,
- die Missachtung der Persönlichkeit anderer zum Ausdruck zu bringen oder jemanden in seiner Würde zu verletzen,
- Waffen, Feuerwerkskörper u.a. gefährliche Gegenstände mitzubringen,

\* Im Text der Schul- und Hausordnung wird die männliche Form bei der Nennung von Personen gewählt, um eine bessere Verständlichkeit des Textflusses zu erzielen. Die männliche Form schließt ausdrücklich auch alle weiblichen Personen mit ein.

- im Unterricht zu essen und zu trinken (über Ausnahmen entscheidet der Lehrer oder der Pädagogische Mitarbeiter),
  - im Unterricht Kaugummi zu kauen,
  - elektronische Geräte auf dem Schulgelände zu benutzen. Erlaubt sind ausschließlich MP3-Spieler o.ä. ohne Handyfunktion im AUB.
4. Ziel von Erziehungsmaßnahmen muss es sein, dass der Schüler, der gegen die Schulordnung verstoßen hat,
- sich bei dem Betroffenen entschuldigt,
  - Hilfeleistung für einen einzelnen oder eine Gruppe übernimmt,
  - den Schaden wiedergutmacht.
6. Eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme ist dadurch nicht ausgeschlossen. Die angestrebte Wiedergutmachung ist dabei zu berücksichtigen.
7. Die Kerngruppenleitung ist zu benachrichtigen, wenn ein grober oder wiederholter Verstoß gegen die Schulordnung vorliegt.
8. Lob, Anerkennung und konstruktive Hinweise sind wichtige Mittel der Erziehung und sollen Vorrang vor den übrigen Erziehungsmaßnahmen haben.

### 1.3 Besondere Erziehungsmaßnahmen

Wenn allgemeine Erziehungsmaßnahmen wirkungslos bleiben oder wenn schwerwiegende Einzelverstöße vorliegen, können besondere Erziehungsmaßnahmen eingeleitet werden. Dies sind z.B.:

1. Anfertigen von schriftlichen Arbeiten außerhalb der Unterrichtszeit, insbesondere bei Vorfällen wie
  - häufiges Nichtanfertigen von Aufgaben,
  - häufiges Nichtbeibringen von Arbeitsmaterialien,
  - Stören des Unterrichts,
  - leichtere Verstöße gegen die Hausordnung;
2. Heranziehen zu Reinigungsdiensten bei Verschmutzung z.B. des Klassenraumes, der Toiletten oder Außenanlagen.
3. Ausschluss von der Benutzung bestimmter Bereiche der Schule (z.B. Bibliothek, Mensa, Freizeitbereich), insbesondere dann, wenn der Schüler in dem jeweiligen Bereich schwer gegen die Hausordnung verstoßen hat.

4. Nachbleiben (nicht über 16.00 Uhr hinaus), insbesondere bei Vorfällen wie unter 1., wenn sie gehäuft auftreten oder schwerwiegend sind.
5. Tadel, insbesondere bei Vorfällen wie
  - mutwillige oder grob fahrlässige Zerstörung von Sachgegenständen,
  - wiederholtes Nichterfüllen bestimmter Verpflichtungen (z.B. Beibringen von Unterschriften, Entschuldigungen),
  - Behinderung des Unterrichts,
  - grobe Fahrlässigkeiten,
  - rücksichtsloses und beleidigendes Verhalten in der Schule,
  - Unterrichtsboykott,
  - unerlaubtes Entfernen von unterrichtlichen Veranstaltungen oder vom Schulgelände,
  - Bedrohung.
6. Mindestens einen Tadel zur Folge hat die Anwendung körperlicher Gewalt.
7. Ein Tadel erscheint nicht auf dem Zeugnis. In besonderen Fällen kann davon abgewichen werden.

#### 1.3.1 Erziehungsmaßnahmen bei Verspätungen etc.

Da bei jeder Erziehungsmaßnahme pädagogisches Ermessen auszuüben ist, darf der nachfolgende Maßnahmenkatalog nicht als Automatismus angesehen werden.

##### 1. Gehäufte Verspätungen

- Alle Verspätungen werden gleich behandelt.
- Definition
  1. Jedes Erscheinen nach Unterrichtsbeginn ist eine Verspätung.
  2. Familiäres Verschlafen ist selbstverschuldet, dies auch bei einem „Entschuldigungszettel“ der Eltern.
  3. Ein „**gehäuftes Verspäten**“ liegt dann vor, wenn sich ein Schüler vom jeweiligen Termin an in 4 Wochen viermal oder mehr selbst verschuldet verspätet.
  4. Der Schüler hat die Beweislast, dass die Verspätung nicht selbstverschuldet ist.
- Folgerungen
 

Verspätungen sind immer Unterrichtsstörungen. Daher müssen sie geahndet werden.

  1. Es reicht nicht hin, dass dies in Form einer statistischen Erfassung ge-

\* Im Text der Schul- und Hausordnung wird die männliche Form bei der Nennung von Personen gewählt, um eine bessere Verständlichkeit des Textflusses zu erzielen. Die männliche Form schließt ausdrücklich auch alle weiblichen Personen mit ein.

schieht, sondern es muss bei gehäuf-tem Auftreten mit zeitraubenden Sanktionen geahndet werden („Nachbleiben“, Ausschluss von Wandertagen, stattdessen in der Schule eine Sonderaufgabe *erledigen*). Die Maßnahmen werden schriftlich festgehalten (Fehlkartei oder Akte).

2. Die Sanktionen bedeuten nicht, dass wiederholtes gehäuftes Verspäten nicht zu Tadeln (durch Klassenleitungen / Tutoren) und weiteren Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen führen kann.
3. Gehäuftes Verspäten finden Eingang in das Beiblatt zum Zeugnis über Arbeits- und Sozialverhalten.

## 2. Unerlaubtes Rauchen

- Unerlaubtes Rauchen wird mit einem Tadel geahndet.

## 3. Unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes (Kaiser´s-Besuche)

- Unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes wird mit einem Tadel geahndet.

Alle Mitteilungen gehen an die Kerngruppenleitung (Verspätungen wie bisher auf den Fehlzetteln).

## 1.4 Drogen

1. Das Mitführen, Konsumieren und Handeln mit Suchtmitteln, Alkohol, Aufputsch- und Beruhigungsmitteln sowie anderer illegaler Drogen ist verboten.

2. Das Werben mit Abbildungen von Haschisch-Pflanzen oder anderen in der Schule verbotenen Drogen auf Kleidungsstücken ist auf dem Schulgelände verboten.

## 1.5 Tragen von Kennzeichen verfassungsfreundlicher Organisationen oder Gruppen

Das Tragen von Symbolen oder Kleidungsstücken, die nach Feststellung des Berliner Verfassungsschutzes als Kennzeichen verfassungsfreundlicher Organisationen oder Gruppen gelten, ist in der Schule untersagt.

## 1.6 Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Schulgesetz

1. Erziehungsmaßnahmen sollen immer Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen haben.

2. Erhält ein Schüler den dritten Tadel innerhalb eines Schuljahres, ist grundsätzlich ein- Erziehungsgespräch einzuberufen.

3. Erhält ein Schüler den vierten Tadel in einem Schuljahr, so **muss** ein- Erziehungsgespräch einberufen werden.

4. Notwendig werdende Jahrgangsausschuss-Sitzungen beschließen in der Regel weitergehende Maßnahmen.

5. Bei der Beurteilung eines Falles können auch Tadel und Lobe aus dem 2. Halbjahr des vergangenen Schuljahres mit einbezogen werden.

## 1.7 Strafanzeigen und -anträge

Hat ein Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres innerhalb der Schule eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so erstattet der Schulleiter grundsätzlich Strafanzeige. Die Erziehungsberechtigten sind umgehend zu informieren.

## 1.8 Schlussbestimmungen

Die Hausordnung und andere für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung an der Heinrich-Böll-Schule geltenden Verordnungen sind Bestandteil der Schulordnung.

---

\* Im Text der Schul- und Hausordnung wird die männliche Form bei der Nennung von Personen gewählt, um eine bessere Verständlichkeit des Textflusses zu erzielen. Die männliche Form schließt ausdrücklich auch alle weiblichen Personen mit ein.

## 2 HAUSORDNUNG

### 2.1 Grundsätzliches

1. Diese Hausordnung gibt Regeln für das tägliche Zusammenleben während der Schulzeit und auf dem Schulgelände.
2. Die Hausordnung gilt für alle Mitglieder der Heinrich-Böll-Schule (HBS).
3. Mitglieder der HBS im Sinne dieser Hausordnung sind Schüler\*, Lehrer und Pädagogische Mitarbeiter.
4. Jeder Lehrer und jeder Pädagogische Mitarbeiter hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen des Erziehungsauftrages die Schüler zur Einhaltung der Hausordnung anzuhalten.
5. Das Hausrecht übt der Schulleiter aus, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Schulleiter oder eine von der Schulleitung beauftragte Person.
6. Jeder Lehrer und jeder Pädagogische Mitarbeiter hat das Recht, eine Person vom Schulgelände zu verweisen.
7. Besucher der HBS sind zum Einhalten der Hausordnung verpflichtet und gegebenenfalls durch Mitglieder der Schule auf Verstöße hinzuweisen. Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung können zum Hausverbot führen.
8. Zur Hausordnung gehören alle Sonderregelungen und -bestimmungen (z.B. Feueralarm), die die Sicherheit der Mitglieder und Besucher der Schule betreffen.

### 2.2 Definition Schulgelände

1. Diese Hausordnung gilt grundsätzlich für das Gelände der HBS.
2. Das Gelände setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:
  - den Schulgebäuden,
  - der Sporthalle,
  - dem Schulhof (begrenzt durch das Schulgebäude und die verlängerte Linie des Nordrandes der Terrasse des Altgebäudes),
  - dem Gelände hinter den Schulgebäuden einschließlich des Schulgartens,
  - dem Gelände östlich der Sporthalle,
  - den Zugängen und dem Parkplatz.

3. Schüler der Sekundarstufe I halten sich ohne Begleitung eines Lehrers oder eines Pädagogischen Mitarbeiters während der Schulzeit grundsätzlich nur im Schulgebäude, in der Turnhalle oder auf dem Schulhof auf.

### 2.3 Einbezogene Sonderregelungen

Bestandteil der Hausordnung sind folgende Sonderregelungen:

- Feuer-/Katastrophenalarm
- Sicherheitsbestimmungen der einzelnen Fächer wie Naturwissenschaften, Arbeitslehre.

### 2.4 Zeitregelungen

2.4.1 Bestandteil der Hausordnung ist der gültige Zeitplan (s. Anlage).

#### 2.4.2 Unterrichtsbeginn

1. In der Regel betreten die Schüler das Schulgebäude morgens ab 7.55 Uhr.
2. Über wetterbedingte und auch einzelfallbezogene Ausnahmen entscheidet die jeweilige Aufsicht. Der Aufenthalt in den Gängen ist während der Unterrichtszeit nicht gestattet.

#### 2.4.3 Pausenregelung

##### a) Große Pausen

1. Große Pausen dauern 15 Minuten oder länger.
2. Die Schüler verlassen während der großen Pausen die Unterrichtsgebäude.
3. Sonderregelung für Oberstufenschüler  
Die Schüler der Oberstufe können sich in der großen Pause innerhalb des Schulgebäudes aufhalten, aber nur im Oberstufenbereich.  
Einzigster zulässiger Zugang zu diesem Bereich während der Pausen ist der direkte Eingang zu diesem Bereich.
4. Durch ein besonderes Klingelzeichen (3 x klingeln) werden Regenpausen bekanntgegeben. Die Schüler bleiben dann in ihren Klassenräumen.

\* Im Text der Schul- und Hausordnung wird die männliche Form bei der Nennung von Personen gewählt, um eine bessere Verständlichkeit des Textflusses zu erzielen. Die männliche Form schließt ausdrücklich auch alle weiblichen Personen mit ein.

## b) Kleine Pausen

Die Schüler halten sich während der kleinen Pausen grundsätzlich in den Klassenräumen auf, es sei denn, sie gehen zur Toilette oder wechseln den Unterrichtsraum.

## c) Unterrichtsbeginn

Mit dem Gong zum Stundenbeginn müssen sich die Schüler auf ihrem Platz befinden und ihre Arbeitsmaterialien bereithalten.

### 2.4.4 Aufenthalt nach Schulschluss

1. Nach Schulschluss ist der Aufenthalt von Schülern im Schulgebäude nur zusammen mit Lehrern oder Pädagogischen Mitarbeitern möglich.
2. Veranstaltungen nach 17.00 Uhr sind vom Verantwortlichen mindestens eine Woche vorher in der Verwaltung anzumelden.

## 2.5 Schulhof-und Gebäude- Ordnung

### 2.5.1 Rauchen

Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

### 2.5.2 Radfahren

Das Fahrradfahren ist vom Schultor ab verboten.

### 2.5.3 Sauberkeit

1. Wöchentlich säubert eine Klasse das Schulgelände.
2. Joghurt, Milchreis und ähnliche Sachen werden grundsätzlich nur in der Mensa und auf dem Schulhof verzehrt. Über Ausnahmen entscheidet der Lehrer oder Pädagogische Mitarbeiter.

### 2.5.4 Ordnung in den Unterrichts- räumen

1. Nach jeder Unterrichtsstunde hat der Unterrichtende dafür zu sorgen, dass die Tafel feucht gewischt wird. Die Räume sind sauber zu verlassen.

2. Verlässt die Gruppe den Unterrichtsraum, schließt der Lehrer ab.
3. Nach Unterrichtsschluss müssen die Fenster geschlossen, die Stühle hochgestellt und das Licht ausgeschaltet werden.

4. Regale, Schränke, Tische sind regelmäßig zu säubern.

### 5. Renovieren von Klassenräumen

Jede Klasse säubert am Ende des Schuljahres ihre Tische und Stühle. Klassenräume dürfen nur hell gestrichen werden; Bilder oder Muster sind nicht erlaubt. Vier Wochen vor Schuljahresende begehnen die Schulleitung, der Hausmeister und der Sicherheitsbeauftragte alle Klassenräume. Das Datum kommt in die Jahresplanung.

6. Öffentliche Aushänge der Schüler, z.B. in Klassenräumen

Wandzeitungen und andere Aushänge, die von Schülern verfasst werden, dürfen nur öffentlich präsentiert werden, wenn ein Lehrer sie überprüft und erkennbar abgezeichnet hat. Unterrichtsfremde Aushänge oder Darstellungen haben in einem Klassenraum nichts zu suchen.

### 2.5.5 Toilettenregelung

1. Eine kurze regelmäßige Kontrolle der Toiletten findet im Rahmen der Aufsichten statt.
2. Rauchen, grobe Verschmutzungen oder Zerstörungen der sanitären Einrichtungen werden grundsätzlich mindestens mit einem Tadel geahndet.
3. Von (z.B. medizinisch begründeten) Ausnahmen abgesehen ist ein Toilettenbesuch während der Unterrichtszeit nicht erlaubt.
4. Während der Pausen-Zeiten werden die Toiletten von dem Lehrer geöffnet, der in dem jeweiligen Bereich die Aufsicht führt. Am Ende der Pause hat der Aufsichtführende die Toiletten zu schließen.

### 2.5.6 Mensa

Schüler, die sich während des Mensa-Betriebes grob störend verhalten, können für einen bestimmten Zeitraum vom Benutzen der Mensa ausgeschlossen werden.

---

\* Im Text der Schul- und Hausordnung wird die männliche Form bei der Nennung von Personen gewählt, um eine bessere Verständlichkeit des Textflusses zu erzielen. Die männliche Form schließt ausdrücklich auch alle weiblichen Personen mit ein.

\* Im Text der Schul- und Hausordnung wird die männliche Form bei der Nennung von Personen gewählt, um eine bessere Verständlichkeit des Textflusses zu erzielen. Die männliche Form schließt ausdrücklich auch alle weiblichen Personen mit ein.